

## Merkblatt zur Beantragung der ergänzenden Förderung und Betreuung (Hort) ab Klassenstufe 3

### ZUSTÄNDIGKEIT

- ✓ liegt beim Wohnsitzjugendamt des Kindes (§ 1 SchüFöVO)

Neu ab 01.08.2022 - zwei Antragsformen  
Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung an

offene Ganztagschulen-  
für die Jahrgangstufen 1 bis 6

gebundenen  
Ganztagschulen

Für Kinder in **offenen Ganztagschulen** entfällt die Bedarfsprüfung für die einzelnen Module.

Der Bedarf ist **nur** noch bei **gebundenen Ganztagschulen** zu prüfen, wenn die Familien eine Früh- (ab 06:00 – 07:30 Uhr und/oder Spätbetreuung (16:00 bis 18:00 Uhr) oder eine Ferienbetreuung beantragen.

*Bitte beachten Sie, dass Sie die **nachfolgenden Unterlagen im verschlossenen Umschlag dem Antrag beifügen**, diese sind sowohl von Ihnen als auch vom anderen Elternteil einzureichen, sofern Sie in häuslicher Gemeinschaft leben bzw. sich die Betreuung des Kindes hälftig teilen (gemeinsames Umgangsrecht).*

#### 1. Wie weise ich beispielsweise den Umfang der benötigten Betreuung nach?

Bitte achten Sie darauf, dass diese **Unterlagen** (in Kopie) **aktuell** sind und nicht älter als **9 Monate** vor Betreuungsbeginn.

- o nichtselbständige Arbeit: formlose Bescheinigung vom Arbeitgeber über Stundenumfang und Arbeitszeitverteilung
- o Selbständige: Honorarvertrag, KSK-Nachweis mit aktuellen Einzahlungsbeleg, Bestätigung vom Steuerberater/ Auftraggeber, aktuelle Umsatzsteuervoranmeldung, Kopie der letzten drei Rechnungen aus den letzten 3 Monaten
- o Studenten: Immatrikulationsbescheinigung oder Kontoauszug über Einzahlung der Studiengebühren
- o sonstige Gründe: Stellungnahme / Befürwortung des zuständigen Sozialarbeiters, Befürwortung der Kitaleitung/ Klassenlehrer/in

**2. Was passiert, wenn ich die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig einreiche?**

- Wenn Sie uns Nachweise zur Bedarfsprüfung nicht einreichen, könnte dies zu einer Ablehnung führen.

**3. Die Betreuung ab Klassenstufe 3 ist kostenpflichtig (egal welche Schulform).**

Ab der 3. Klasse sieht der Gesetzgeber eine Beteiligung an den Kosten für die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung vor. **Das Jugendamt prüft und setzt Ihre Kostenbeteiligung fest.**

**Welches Einkommen wird meiner Kostenbeteiligung zu Grunde gelegt?**

- Grundlage sind grundsätzlich die **positiven Einkünfte des gesamten letzten Kalenderjahres** vor der Festsetzung der Kostenbeteiligung. Steht dieses Einkommen noch nicht endgültig fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des letzten Jahres bemessen (§ 2 Abs. 2 TKBG).
- Ist das Einkommen des laufenden Jahres nachweislich geringer als im letzten Jahr, kann auf Antrag das von Ihnen geschätzte positive Einkommen verwendet werden (§ 2 Abs. 3 TKBG).
- **Dem Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung ist die Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern beizufügen.**
- Beachten Sie bitte, dass das Jugendamt ggf. den Höchstsatz für die Elternkostenbeteiligung festsetzt, wenn Sie keine Angaben zum Einkommen abgeben.

Alle für die Festsetzung des Elternkostenbeitrags erforderlichen Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familien unter folgendem Link:

<http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/index.html> bzw.  
<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/#hort>

**4. Was muss ich tun, wenn ich die erforderlichen Unterlagen nicht einreichen kann?**

- Bitte informieren Sie Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter(in) rechtzeitig telefonisch (030/90298-0) oder schriftlich (gerne auch per E-Mail: [kita-anmeldung@ba-fk.berlin.de](mailto:kita-anmeldung@ba-fk.berlin.de))
- Allgemeine Fragen rund um das Antragsverfahren können Sie unter der Telefonnummer 030/90298-1414 stellen oder per E-Mail: [FamilienServiceBuero@ba-fk.berlin.de](mailto:FamilienServiceBuero@ba-fk.berlin.de) zusenden.

**5. Kann ich den Antrag schicken oder muss ich ihn persönlich abgeben?**

Der Antrag (im Original) und die Unterlagen zum Einkommen (in Kopie) sind immer über die zuständige Grundschule einzureichen.

**ACHTUNG:**

Der Antrag muss von allen sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben werden.